



HINWEISE ZUM ARTENSCHUTZ (M 11)

UMGANG MIT FUNDTIEREN (AUS TIERHALTUNG STAMMEND)
ABLAUF- UND PRÜFSHEMA

1. Begriffsbestimmung

Fundsachen im Sinne des § 965 Abs. 1 BGB sind verlorene Sachen. Dies sind alle beweglichen Sachen, gemäß § 90 a BGB auch Tiere, die besitz- aber nicht herrenlos sind (also dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten entlaufene Tiere). Nur an verlorenen Sachen ist Fund möglich. Nur diese können als Fundtiere bezeichnet werden.

Herrenlos sind Sachen, an denen nie Eigentum bestanden hat oder bei denen es (nachweisbar) aufgegeben wurde oder sonst erloschen ist. Derartige Sachen (und auch Tiere) können nicht als Fundsachen behandelt werden. An herrenlosen Tieren ist zwar Aneignung möglich (§ 958 BGB), artenschutzrechtlich sind herrenlos gewordene Exemplare aber nach den Bestimmungen über Naturentnahmen zu behandeln. Generell als herrenlos anzusehen sind frei lebende Tiere der in Deutschland wild lebenden, heimischen Arten, es sei denn, es gibt Hinweise darauf, dass sie aus einer Tierhaltung stammen (z.B. Kennzeichnung durch BNA- oder ZZF-Ring oder Mikrochip).

Ausgesetzte Tiere, sind Tiere, bei denen der Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz aufgibt. Diese Tiere sind, sofern sie nicht immer wieder zum Eigentümer zurückkehren, ebenfalls herrenlos.

Verletzte, hilflose oder kranke Tiere sind Tiere, die sich in Freiheit vorübergehend oder dauerhaft nicht selbständig erhalten können.

Verletzte, hilflose oder kranke Tiere können Fundtiere oder herrenlose Tiere sein.

2. Zuständigkeiten, Verfahrensweise, Kostentragungspflicht

2.1 Fundtiere

Die Zuständigkeit für die Unterbringung und die Pflege von Fundtieren (und damit auch die Pflicht zur Übernahme der Kosten, ggf. auch der Tierarztkosten) liegt bei der zuständigen Gemeinde, die nach § 967 i. V. m. § 90 a BGB neben Fundsachen auch Fundtiere entgegenzunehmen hat. Der Finder hat den Fund unverzüglich bei der zuständigen Fundbehörde (der Gemeinde) anzuzeigen und ist verpflichtet, das Fundtier bei der Gemeinde oder bei einer von ihr bestimmten Stelle abzugeben. In der Regel sollte die Unterbringung des Fundtieres in einem Tierheim erfolgen. Alternativ kann der Finder die Verwahrung des Fundtieres selbst übernehmen, sofern die Fundbehörde hier keine Einwände hat und bei Betroffenheit anderer rechtlicher Bestimmungen die für deren Vollzug zuständigen Behörden ebenfalls ihr Einverständnis erklären oder hierfür notwendige Genehmigungen erteilen.

In den Fällen, in denen keine sonstigen rechtlichen Bestimmungen entgegenstehen, kann das Eigentum an gefundenen Sachen erst nach Ablauf von sechs Monaten (beginnend mit der Fundanzeige bei der zuständigen Behörde – vgl. § 973 BGB) erworben werden.

Bei der Verwahrung des Fundtieres sind demnach ggf. Beschränkungen aus anderen Rechtsbereichen zu beachten.

Ist das Tier weder besonders geschützt noch in § 3 Abs. 1 BArtSchV aufgelistet, ergibt sich keine Zuständigkeit für die uNB.

Sofern das Tier jedoch den artenschutzrechtlichen Besitzverboten unterliegt, so muss je nach Art der Unterbringung der Finder, das Tierheim oder die Fundbehörde selbst, eine befristete Ausnahme/Befreiung von den Besitzverboten bei der zuständigen Naturschutzbehörde beantragen. Nur bei Erteilung einer solchen Ausnahme/Befreiung ist aus naturschutzrechtlicher Sicht eine rechtmäßige „Zwischenhaltung“ des Fundtieres möglich. Darüber hinaus sind für den Finder oder die Fundbehörde noch ordnungsrechtliche Bestimmungen (z. B. Erlaubnispflichten nach dem Tiergefahrengesetz), veterinärrechtliche Bestimmungen oder die speziellen jagdrechtlichen Regelungen zu beachten.

Zur Ermöglichung einer dauerhaften Haltung des Tieres (z. B. nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist für Fundtiere) bedarf es nach der Erteilung einer befristeten naturschutzrechtlichen Ausnahme/Befreiung vom Besitzverbot einer unbefristeten Ausnahme/Befreiung. In Frage kommen hierfür:

- Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 Nr. 3 BNatSchG (z. B. für Zoos ...)
- Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG (z. B. für Tierheime, öffentliche Auffangstationen...)
- Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 Nr. 2 BNatSchG (z. B. auch für Privatpersonen für die Unterbringung von Faunenverfälschern)
- Befreiung nach § 67 BNatSchG

Derartige Ausnahmegenehmigungen/Befreiungen dürfen jedoch nur erteilt werden, wenn der interessierte Tierhalter die Haltungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 BArtSchV erfüllt und einschlägigen Bestimmungen zur Haltung von Tieren in Gehegen eingehalten werden. Bei Betroffenheit anderer Rechtsbereiche bedarf es vor der Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung/Befreiung der Abstimmung mit den anderen zuständigen Behörden, um zu prüfen, ob die beabsichtigte Unterbringung z. B. auch nach anderen Rechtsvorschriften überhaupt möglich ist. Am Beispiel des Tiergefahrengesetzes wird deutlich, dass hier verankerte Einschränkungen kaum zu überwinden sind.

Falls die Fundbehörde die Naturschutzbehörde bittet, bei der Unterbringung des Tieres behilflich zu sein, so stellt dies eine Amtshilfe dar. Hier anfallende Auslagen hat die Fundbehörde der Naturschutzbehörde auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall 25 Euro übersteigen (§ 8 ThürVwVfG). Dies gilt nicht, wenn Behörden desselben Rechtsträgers einander Amtshilfe leisten. Die Ermittlung des Tierhalters, auch wenn dies auf Anfrage der Fundbehörde erfolgt, kann, da hier meist auch aus artenschutzrechtlicher Sicht ein Klärungsbedarf besteht, als Aufgabe der uNB eingeordnet werden und stellt demnach keine Amtshilfe dar (§ 4 Abs. 2 ThürVwVfG).

Wird der Eigentümer des Tieres ausfindig gemacht oder meldet sich dieser, so kann eine Aushändigung des Tieres erst nach Überprüfung der Besitzberechtigung durch die zuständige Naturschutzbehörde erfolgen. Hier sollte auch gleich der Ersatz von Aufwendungen gefordert werden (im Regelfall durch die Fundbehörde). Hat die Naturschutzbehörde zur Durchführung der Amtshilfe eine kostenpflichtige Amtshandlung vorgenommen, so stehen ihr auch die von einem Dritten hierfür geschuldeten Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) zu.

Übernahme, Beschlagnahme und Einziehung von Fundtieren

Die öfters zu lesende Empfehlung, der Finder bzw. die Fundbehörde sollten unverzüglich erklären, dass sie das Fundtier der Naturschutzbehörde überlassen, entspricht nicht dem BGB und ist auch nicht aus dem Naturschutzrecht herzuleiten und führt dazu, dass die Kosten der Unterbringung dann, wenn der Eigentümer des Tieres nicht ermittelt werden kann, von der Naturschutzbehörde zu tragen sind.

Es ist immer zu bedenken, dass zur Gewährleistung einer rechtskonformen Unterbringung des Tieres das mildeste Mittel anzuwenden ist. Auflagen zur Sicherung einer rechtskonformen Haltung des Fundtieres können auch in der Ausnahme/Befreiung vom Besitzverbot verankert werden.

Aus den o. g. Ausführungen ergibt sich, dass die Unterbringung von Fundtieren in erster Linie Aufgabe der Fundbehörde ist und die uNB lediglich in Amtshilfe tätig wird.

2.2 Herrenlose Tiere

Eine Zuständigkeit der uNB für die Naturentnahme, Unterbringung und Pflege von herrenlosen Tieren ist aus den naturschutzrechtlichen Regelungen nicht abzuleiten. Hier kann allenfalls aus fachlichen Erwägungen heraus in sehr seltenen Fällen eine Entnahme der Tiere aus der Natur angezeigt sein, sofern es sich um Tiere nicht heimischer Arten handelt und eine Faunenverfälschung oder -schädigung zu befürchten ist (z. B. Entnahme nicht heimischer Falken zur Verhinderung von Falkenhybriden). Gem. § 40 Abs. 6 BNatSchG kommt in diesen Fällen eine Anordnung zur Beseitigung der betroffenen Tiere in Betracht.

Wurde die Entnahme von herrenlosen Tieren der besonders geschützten Arten nicht durch die Naturschutzbehörde angeordnet und erfolgt sie durch Dritte, so bedarf es, sofern es sich nicht um verletzte, hilflose oder kranke Tiere handelt, einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung oder Befreiung.

Verhältnis Fundtiere zu herrenlosen Tieren

Fundtiere können nur dann als herrenlos gemäß § 960 Abs. 2 BGB betrachtet werden, wenn sicher ist, dass der Eigentümer sie nicht unverzüglich verfolgt oder mittlerweile die Verfolgung aufgegeben hat.

2.3 Ausgesetzte Tiere

Hinsichtlich der Ableitung einer Zuständigkeit der uNB für die Naturentnahme, Unterbringung und Pflege gelten die gleichen Grundsätze wie für herrenlose Tiere. Allerdings ist die uNB für die Ahndung einer ungenehmigten Ausbringung (Aussetzung) eines Tieres zuständig. Darüber hinaus kann das Aussetzen von Tieren auch einen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz darstellen. Bei Arten, die dem Jagdrecht unterliegen, sind bei einer Naturentnahme die jagdrechtlichen Regelungen zu beachten.

2.4 verletzte, hilflose oder kranke Tiere

Es ist nach § 45 Abs. 5 BNatSchG prinzipiell erlaubt, vorübergehend verletzte, hilflose oder kranke Tiere zweckgebunden aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen. Bei Tieren, die dem Jagdrecht unterliegen, müssen die Jagdausübungsberechtigten oder deren Beauftragte ihr Einverständnis zur Aufnahme gegeben haben. Neben dem Recht zur Entnahme aus der Natur - ggf. unter Beachtung der jagdrechtlichen Vorschriften – be

steht für verletzte, hilflose oder kranke Tiere für die Dauer der Gesundheitspflege auch ein zeitlich begrenztes Besitzrecht. Sie sind unverzüglich freizulassen, sobald davon auszugehen ist, dass sie sich in Freiheit selbständig erhalten können. Ist abzusehen, dass dieses Pflegeziel nicht erreicht werden kann, sind die Tiere an die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bestimmte Stelle abzugeben. Zählen die aufgenommenen Tiere zu den streng geschützten Arten, hat der Besitzer die Aufnahme zusätzlich der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu melden. Die Behörde kann die Freilassung anordnen, wenn eine Pflege nicht - oder nicht mehr - notwendig ist. Sie kann die Abgabe an eine andere zur Pflege geeignete Stelle verlangen (z.B. die Vogelschutzwarte in Seebach), wenn z.B. die sach- und fachgerechte Pflege anders nicht gewährleistet ist. Eine Verpflichtung der uNB zur Aufnahme verletzter, hilfloser oder kranker Tiere sowie zur Kostenübernahme (z. B. Fahrtkosten des Finders, Tierarztkosten) gibt es nicht.

Für die dauerhafte Haltung von verletzten, hilflosen und kranken Tieren, die sich absehbar nie mehr selbständig erhalten können, bedarf es einer Ausnahmegenehmigung oder einer Befreiung vom Besitzverbot. Hiervon ausgenommen sind Stellen, die gemäß § 45 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bestimmt sind.

Tötung nicht vermittelbarer („nicht verwertbarer“) Tiere und von verletzten, hilflosen oder kranken Tieren

Gemäß Punkt 18.2. der Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht kann bei einer Verwertung nicht vermittelbarer Tiere im Einzelfall ausnahmsweise auch deren Tötung in Frage kommen. Die Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht (Stand 19.11.2010) berücksichtigen aber noch nicht die Entscheidung des OLG Celle vom 23.05.2011 (Az.:32Ss 31/11, zitiert nach juris). Hier hat das OLG grundlegende Aussagen zum Verhältnis

Tierschutzrecht-Artenschutzrecht getroffen: Danach besteht kein genereller Vorrang des Tierschutzrechts gegenüber dem Artenschutzrecht, vielmehr sind, soweit es um die Tötung eines Tieres geht, die artenschutzrechtlichen Vorschriften anzuwenden. Die tierschutzrechtlichen Vorschriften sind (insbesondere) bei der Festlegung der Methode der Tötung einschlägig.

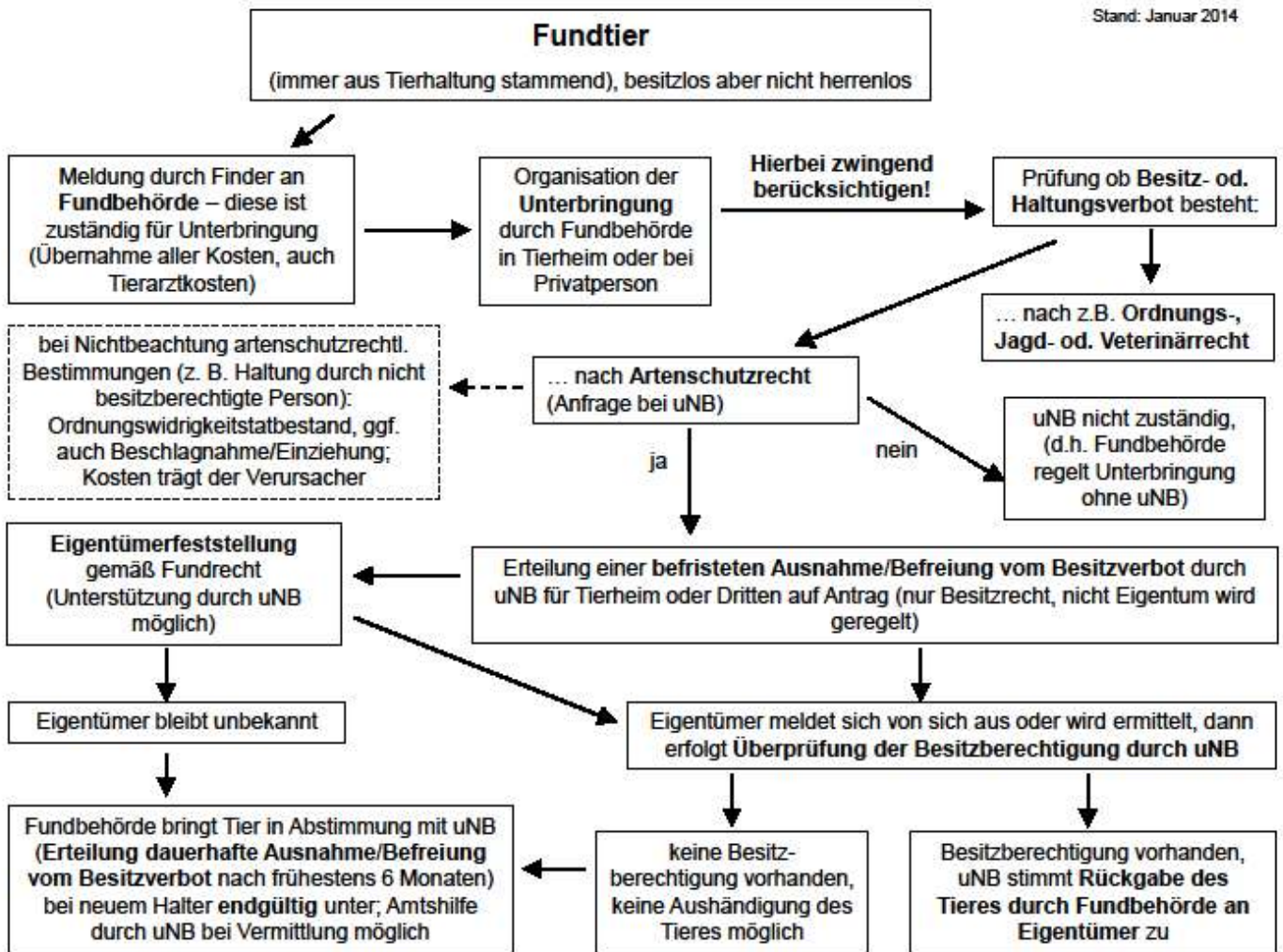
Somit greift bei Exemplaren einer besonders geschützten Art in der Regel das artenschutzrechtliche Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Eine Tötung setzt hier grundsätzlich eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung voraus. In Hinblick auf die Frage der Notwendigkeit der Beteiligung des beamteten Tierarztes wird insbesondere auf Nr. 15 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes verwiesen.

Die o. g. Anforderungen gelten grundsätzlich entsprechend für die Tötung von verletzten, hilflosen oder kranken Tieren besonders geschützter Arten.

Bei Tieren nicht besonders geschützter Arten (z. B. die für den Menschen gefährlichen Schnappschildkröten) genügt aus artenschutzrechtlicher Sicht gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG das Vorliegen eines vernünftigen Grundes für die Tötung des Tieres. Hier kann die Unmöglichkeit einer dauerhaften artgemäßen und verhaltensgerechten Unterbringung als vernünftiger Grund in Frage kommen. Jedoch sollte die Tötung eines Tieres nicht ausschließlich in Betracht gezogen werden. Zuerst sind Anstrengungen zur Vermittlung vorzunehmen und auch zu dokumentieren.

Verfahrensschema zum Umgang mit Fundtieren

(Quelle: Arbeitshilfe der Oberen Naturschutzbehörde, Januar 2014)



Kontakt zur Unteren Naturschutzbehörde:

Tel: 03632/ 741-354

Fax: 03632/ 741-88330

Mail: umweltamt@kyffhaeuser.de

Informationsblätter und Formulare stehen auch auf der Webseite des Landratsamtes Kyffhäuserkreis

http://www.kyffhaeuser.de/kyf/index.php/Formulare_Kyffhaeuserkreis.html .